

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 07.02.2013

Das Recht auf Unversehrtheit gilt auch für intersexuelle Menschen

Beschluss des Landtages vom 18.07.2012 - Drs. 16/5045

Der Landtag stellt fest:

Menschen mit einer Besonderheit der geschlechtlichen Entwicklung sind ein Teil unserer Gesellschaft. Sie haben ein Recht auf freie Entfaltung und Entwicklung. Der Niedersächsische Landtag begrüßt, dass sich der Deutsche Ethikrat ausführlich mit der Situation intersexueller Menschen befasst hat. Er hält die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates vom 23.02.2012 zur Intersexualität für eine hervorragende Grundlage, sich vertieft mit der Thematik zu befassen und die für die Länder relevanten Schlussfolgerungen näher zu untersuchen. Eine Vielzahl der vom Deutschen Ethikrat aufgestellten Forderungen beziehen sich auf die Bundesebene.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. die in Niedersachsen vorhandenen Beratungs- und Betreuungsangebote für betroffene Kinder, deren Eltern, betroffene Heranwachsende und Erwachsene unter Einbeziehung der Beratungs- und Selbsthilfeeinrichtungen der Betroffenenverbände zu intensivieren,
2. gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern zu prüfen, ob für die medizinische, psychologische und gesellschaftliche Aufklärung über das Thema Intersexualität für Betroffene und deren Angehörige die Einrichtung einer bundesweiten Beratungsstelle oder Beratungsstellen auf Landesebene ein geeignetes Instrument darstellt,
3. die Angehörigen der beteiligten Gesundheitsberufe (Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Hebammen etc.) zur medizinischen, psychologischen und gesellschaftlichen Aufklärung über das Thema Intersexualität durch die Heilberufskammern und deren Fortbildungsangebote einschließlich der Fortbildungen für Hebammen durch den Niedersächsischen Hebammenverband zu sensibilisieren,
4. das Thema Intersexualität neben den Themen Sexualität, Liebe und Partnerschaft als Bestandteil des Unterrichtes in den Schulen angemessen zu behandeln, um den Schülerinnen und Schülern Kompetenzen gegenüber Vorurteilen zur Intersexualität zu vermitteln,
5. auf die Verlängerung der Fristen für die Aufbewahrung der Krankenakten bei Operationen im Genitalbereich auf 30 Jahre nach Volljährigkeit durch die gesetzliche Verankerung der Aufbewahrungszeit an geeigneter Stelle hinzuwirken,
6. sich an der Diskussion einer Änderung des Personenstandsrechts zu beteiligen mit dem Ziel, dass ein Geschlechtseintrag in der Geburtsurkunde der Existenz von intersexuellen Menschen Rechnung tragen kann, etwa wie vom Deutschen Ethikrat vorgeschlagen durch den Personenstand „anderes“,
7. an der Konzeption der statistischen Erfassung der Intersexualität nach einer Erweiterung der personenstandsrechtlichen Angaben zum Geschlecht mitzuwirken.

Antwort der Landesregierung vom 06.02.2013

Menschen, die sich aufgrund von körperlichen Besonderheiten des Geschlechts nicht eindeutig als männlich oder weiblich einordnen lassen, sind ein Teil unserer Gesellschaft. Sie haben ein Recht auf freie Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Allerdings wurden intersexuelle Menschen in unserer Gesellschaft bisher juristisch, politisch, medizinisch und sozial weitgehend nicht wahrgenommen. Dank des engagierten Auftretens der Betroffenen wird ihr Grundproblem eines uneindeutigen Geschlechts in einer zweigeschlechtlich geprägten Gesellschaft zu einem auch in der Öffentlichkeit diskutierten Thema.

Sowohl die Vereinten Nationen als auch der Deutsche Ethikrat haben dieses Thema aufgegriffen. Der Deutsche Bundestag hat hierzu am 25.06.2012 eine Expertenanhörung durchgeführt. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister hat am 14./15.06.2012 und die Konferenz der Gesundheitsministerinnen und -minister (GMK) am 27./28.06.2012 erste Beschlüsse zu dem Thema gefasst.

Die Landesregierung greift dieses Thema mit der gebotenen Sensibilität auf und setzt dabei - wie es der Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme vom 23.02.2012 empfiehlt - auf den Dialog mit intersexuellen Menschen und ihren Selbsthilfeorganisationen. Deren Expertise und Kompetenz in eigener Sache, insbesondere bei Fragestellungen zu Beratung, Aufklärung und Fortbildung, wird die Landesregierung bei ihren weiteren Überlegungen einbeziehen. Sie hat dazu bereits erste Gespräche mit den Interessenverbänden geführt und wird weiter eng mit ihnen zusammenarbeiten.

Inhaltlich wird dabei dem Ansatz des Ethikrates gefolgt, die ursprüngliche Verwendung des klinischen Begriffes „disorders of sex development“ (DSD) - Störungen der geschlechtlichen Entwicklung - durch den in der heutigen Debatte bereits häufig verwendeten Begriff „differences of sex development“ - also Unterschiede der geschlechtlichen Entwicklung - zu ersetzen. Mit dieser Vorgehensweise wird das Anliegen von intersexuellen Menschen unterstützt, ihre jeweils eigene Persönlichkeit jenseits von klinisch-medizinischen Zuschreibungen entwickeln zu können.

Dies gilt insbesondere für die schätzungsweise 4 000 intersexuellen Menschen, die über alle Altersgruppen verteilt in Niedersachsen leben. Diese sind häufig aufgrund ihrer Erfahrungen traumatisiert. Jährlich werden in Niedersachsen etwa 20 bis 30 Kinder geboren, deren Geschlecht sich nicht eindeutig als männlich oder weiblich einordnen lässt. Oberstes Ziel muss es sein, deren Traumatisierungen zu verhindern.

Das MS wird im Rahmen einer im Jahr 2013 geplanten Auftaktveranstaltung die für das Thema Intersexualität relevanten gesellschaftlichen Gruppen zusammenbringen. Bei diesem Treffen sollen auch die nachstehend aufgeführten Punkte diskutiert und vertieft werden. MS plant in diesem Zusammenhang ferner, einen Informationsflyer herauszugeben.

Dies vorausgeschickt, wird zu den einzelnen Punkten der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen helfen Kindern, Jugendlichen und Eltern, u. a. individuelle Probleme und denen zugrunde liegende Faktoren zu klären und zu bewältigen¹. Spezielle Beratungseinrichtungen für intersexuelle Kinder, Heranwachsende oder deren Eltern gibt es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen nicht. Eine Abfrage bei der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung ergab, dass Anfragen von intersexuellen Jugendlichen oder Eltern von intersexuellen Kindern außerordentlich selten sind.

Auch die Schwangerenberatungsstellen nehmen Aufgaben im Bereich Beratung und Information in allen Fragen der Sexualaufklärung wahr². Zielgruppe sind Menschen aller Altersgruppen. Aus ihrem Selbstverständnis heraus reflektieren die Beratungsstellen im Rahmen der Sexualberatung gesellschaftliche Einflüsse, zu denen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder auch In-

¹ Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit und somit die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für die Erziehungsberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 28 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)).

² § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung und Beseitigung von Schwangerschaftskonflikten.

tersexualität gehören können. Bei Bedarf verweisen die Beratungsstellen an medizinische, psychotherapeutische oder andere Fachkräfte. In dem regelmäßig stattfindenden Fachaustausch mit den Trägern und Verbänden der Schwangerenberatungsstellen wird die Landesregierung die Thematik aufgreifen und hierfür weiter sensibilisieren.

Die Landesregierung befindet sich im Austausch mit dem Verein „Intersexuelle Menschen“³ und dessen Selbsthilfegruppen. Dabei geht es insbesondere darum, vorhandene fachkundige und sinnvolle Beratungsangebote für Betroffene und Angehörige zu festigen und gegebenenfalls auszubauen, sowie allgemeine Beratungseinrichtungen (z. B. Erziehungs- und Schwangerenberatungsstellen) und Fachkräfte (wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, Hebammen, Ärztinnen und Ärzte) zu sensibilisieren bzw. sachkundig zu informieren.

Zu 2:

Wie zuvor ausgeführt befindet sich die Landesregierung zurzeit in einem Meinungsbildungsprozess zu einer geeigneten Beratungsstruktur für intersexuelle Menschen und deren Angehörigen in Niedersachsen.

Die Arbeitsgruppe Gesundheitsberichterstattung, Prävention, Rehabilitation und Sozialmedizin der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden prüft derzeit, inwieweit sich die Empfehlungen des Ethikrates umsetzen lassen. Das Ergebnis der Prüfung dient als Grundlage für die Befassung der im Juni 2013 stattfindenden GMK mit dieser Thematik. Dieser Prozess wird durch das in der GMK vertretene MS aktiv begleitet. Parallel dazu wird MS den Austausch mit den Selbsthilfeorganisationen für intersexuelle Menschen fortführen.

Zu 3:

Die in der Landtagsentschließung genannten Heilberufskammern wurden über das Anliegen des Landtages informiert. Sie wurden mit Schreiben vom 12.10.2012 gebeten, Fortbildungsveranstaltungen zur medizinischen, psychologischen und gesellschaftlichen Aufklärung über das Thema Intersexualität im Rahmen ihrer Verpflichtung aus dem Kammergesetz für die Heilberufe (HKG)⁴ anzubieten. Zu gegebener Zeit wird das MS die Resonanz über die durchgeführten Veranstaltungen abfragen und auswerten.

Der Hebammenverband Niedersachsen e. V., der jährlich Fortbildungen für Hebammen durchführt, steht dem Thema sehr aufgeschlossen gegenüber. Im Rahmen dieser Landesfortbildungen wird bereits in 2013 das Thema Intersexualität angeboten werden.

Zu 4:

Das Thema Intersexualität wird bei der Erarbeitung neuer Kerncurricula möglicher Bezugsfächer im Sekundarbereich berücksichtigt und damit verbindlicher Bestandteil des Unterrichts werden.

Im Rahmen von Dienstbesprechungen wird das MK insbesondere für die Beratung und Unterstützung von Schulen relevante Personengruppen, z. B. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte sowie die Schulsportbeauftragten, über das Themenfeld informieren und für die damit verbundene Problematik sensibilisieren.

Zu 5:

Nach Auffassung der Landesregierung bedarf die Bestimmung einer längeren Frist für die Aufbewahrung von Operationsunterlagen einer bundesgesetzlichen Regelung. Nur auf diese Weise sind die gebotene Einheitlichkeit sowie die Rechtssicherheit für die Betroffenen und die Behandelnden zu gewährleisten. Nach derzeitigem Stand soll die geforderte 30-jährige Aufbewahrungsfrist von Krankenakten im Patientenrechtegesetz allerdings nicht berücksichtigt werden. In welcher Weise eine gegebenenfalls anderweitige bundeseinheitliche Aufbewahrungsfrist festgelegt werden kann, wird den Ergebnissen des Berichts zur Umsetzbarkeit der Empfehlungen des Ethikrates zur Intersexualität für die GMK im Juni 2013 zu entnehmen sein.

³ Bundesverband und Landesvertretung Niedersachsen-Bremen mit Sitz in Neu Wulmstorf/Niedersachsen.

⁴ Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HKG ist es Aufgabe der Kammern, u. a. die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu fördern.

Die Landesregierung unterstützt die Forderung des Ethikrates, wegen der lebenslangen Wirkungen von Maßnahmen bei DSD-Betroffenen und zur Wahrung ihres Rechts auf Kenntnis der durchgeführten Maßnahmen die Dokumentationen über Behandlungen mindestens 40 Jahre aufzubewahren und nur für die Betroffenen zugänglich zu halten.

Zu 6 und 7:

Der Bundesrat hat mit Zustimmung Niedersachsens in seiner Stellungnahme vom 06.07.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der personenstandsrechtlichen Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz, BR-Drs. 304/12 [Beschluss]) die Bundesregierung gebeten, die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates zur Thematik „Intersexualität“ im Rahmen des o. a. Gesetzentwurfs zu prüfen. Diese Bitte hat die Bundesregierung durch Gegenäußerung in der BT-Drs. 17/10489 zu Nummer 1 wie folgt beantwortet:

„Die Bundesregierung nimmt die Probleme der Betroffenen und die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum Themenschwerpunkt ‚Intersexualität‘ sehr ernst. Eine Lösung der komplexen Probleme insbesondere unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte kann in diesem schon sehr weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren nicht kurzfristig gefunden werden. Vor einer Neuregelung wären umfassende Anhörungen von Betroffenen und Sachverständigen durchzuführen. Dabei muss auch geprüft werden, welche Änderungen in anderen Gesetzen erforderlich wären.“

Das Bundesministerium des Innern hat mitgeteilt, dass die personenstandsrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Ethikrates aktuell überprüft werden. Die Erfassung des Merkmals „Geschlecht“ in der amtlichen Statistik hängt von der Rechtslage im Personenstandsrecht ab. Ob und wie Intersexualität bei statistischen Erhebungen zukünftig berücksichtigt wird, kann daher erst im Anschluss an eine personenstandsrechtliche Lösung der Frage geprüft werden.

Die Landesregierung ist gern bereit, sich an der Entwicklung entsprechender Konzeptionen zu beteiligen.